

BVGer D-2669/2015 vom 22. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2669_2015

FR: TAF D-2669/2015 du 22 juillet 2015

IT: TAF D-2669/2015 del 22 luglio 2015

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1.1

Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig über Beschwerden gegen Verfügung des SEM, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Im Rahmen dieser Verfahren ist das Bundesverwaltungsgericht auch zur abschliessenden Beurteilung von Ausstandsbegehren zuständig (Art. 38 VGG i.V.m. Art. 37 BGG; vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1).

E. 1.2

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand (Art. 37 Abs. 1 BGG). Der Entscheid ergeht in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern beziehungsweise Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Vorliegend hat Richter Fulvio Haefeli im Rahmen seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2015 das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bestritten.

E. 1.3

Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 36 Abs. 1 BGG [erster Satz]). In der Gesuchseingabe vom 28. April 2015 wird auf die von Richter Fulvio Haefeli erlassene Verfügung vom 20. April 2015 abgestellt. Das Ausstandsbegehren erfolgte in der zu beachtenden Form sowie innert nützlicher Frist, nämlich innert einer Woche nach Eröffnung der erwähnten Zwischenverfügung. Die Gesuchstellenden sind im Beschwerdeverfahren D-2262/2015 Partei und damit zur Einreichung des Ausstandsbegehrens legitimiert. Damit sind die formellen Anforderungen an ein Ausstandsbegehren erfüllt, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Die Ausstandsregelung von Art. 34 ff. BGG gewährleistet den in Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch des Einzelnen darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung von sachfremden Umständen entschieden wird (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240 und BVGE 2007/5 E. 2.2 S. 38 f., je mit Hinweisen).

E. 2.2

Von den in Art. 34 BGG aufgezählten Gründen, welche zu einem Ausstand führen, kommt keiner der in Art. 34 Abs. 1 Bst. a - d BGG erwähnten Spezialtatbestände in Frage, sondern einzig die Auffangbestimmung von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG, auf welche sich die Gesuchstellenden denn auch ausdrücklich berufen. Gemäss dieser Bestimmung haben Gerichtspersonen - Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen - in den Ausstand zu treten, wenn sie "aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten". Dieser Bestimmung kommt die Funktion einer Auffangklausel zu, die - über den Bereich der namentlich erwähnten besonderen sozialen Beziehungen zwischen einer Gerichtsperson und einer Partei hinausgehend - sämtliche weiteren Umstände abdeckt, welche den Anschein der Befangenheit einer Gerichtsperson erwecken und objektiv Zweifel an deren Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen (vgl. dazu Isabelle Häner, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, Art. 34, N. 6, 16 und 17).

E. 2.3

Unter den Anwendungsbereich von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG fällt unter anderem auch die mögliche Voreingenommenheit aufgrund der Vorbefassung mit einer Sache auf Stufe der Verfahrensinstruktion, namentlich die Befassung mit Gesuchen um Anordnung vorsorglicher Massnahmen und die Befassung mit Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Häner, a.a.O., Art. 34, N. 19). Für die vorliegend interessierende Frage - Vorbefassung mit der Hauptsache im Rahmen der instruktionsweisen Beurteilung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege - hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein Richter oder eine Richterin nicht schon deswegen als voreingenommen gilt, weil er oder sie ein entsprechendes Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen hat. So setzt ein rechtsstaatliches Verfahren regelmässig voraus, dass schon vor dem eigentlichen Sachentscheid prozessuale Anordnungen getroffen werden müssen, wozu auch die Behandlung von Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gehört. Dass das damit befasste Gerichtsmitglied dabei die Aussichten der Hauptsache abzuwägen hat, begründet für sich noch keine Voreingenommenheit, sondern ergibt sich aus dem Sinn der Verfahrensordnung (vgl. dazu BGE 131 I 113 E. 3.7.1; ebenso Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 26 E. 3a-f). Zur Annahme von Befangenheit des betreffenden Richters oder der betreffenden Richterin müssen vielmehr weitere Gründe hinzutreten. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der zuständige Richter oder die zuständige Richterin bei der Beurteilung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits in einer Art festgelegt hat, dass er oder sie einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage nicht mehr zugänglich und der Verfahrensausgang deswegen nicht mehr als offen erscheint (vgl. dazu BGE 131 I 113 E. 3.6 S. 119).

E. 2.4

Zur Ablehnung einer Gerichtsperson muss nicht deren tatsächliche Befangenheit nachgewiesen werden. Es genügt, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BGG [zweiter Satz]). Dabei ist jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen, sondern das Misstrauen in die

Unvoreingenommenheit muss in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. BGE 131 I 24 E. 1.1, mit Hinweisen). Richterliche Verfahrensfehler oder ein falscher Entscheid in der Sache können die Unabhängigkeit respektive Unparteilichkeit eines Richters oder einer Richterin nur in Frage stellen, sofern objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in den Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht (vgl. Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 105 f. mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss es sich dabei um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung richterlicher Pflichten darstellen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 5A_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2, mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Gesuchstellenden halten in ihren Eingaben im Kern dafür, ihr Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs.1 VwVG) und als Folge davon ihr Gesuch um Beiordnung ihres Anwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand (gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG) hätte im Rahmen der Zwischenverfügung vom 20. April 2015 vom zuständigen Instruktionsrichter nicht abgewiesen werden dürfen, da ihre Beschwerdevorbringen aufgrund der Aktenlage auf keinen Fall aussichtslos seien. Die Abweisung des Gesuches sei einzig mit dem persönlichen Hintergrund des Instruktionsrichters, mithin seiner politischen Haltung zu erklären, argumentiere dieser doch wider die klare Aktenlage. Der Instruktionsrichter habe sich daher mit der Abweisung des Gesuches in einer Weise festgelegt, welche den Ausgang der Hauptsache als bereits vorbestimmt erscheinen lasse. Diese Vorbringen können indes aufgrund der Aktenlage nicht überzeugen.

E. 3.2

Aus den Akten folgt, dass die Vorinstanz das Vorbringen des Beschwerdeführers über seine Nichtteilnahme an der Demonstration vom (...) 2006, bei welcher es offenbar zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen ist, als unglaublich erklärt hat. Das SEM geht aufgrund der Aktenlage von einer Beteiligung des Gesuchstellers aus und es hält dafür, dem Gesuchsteller sei aufgrund des erkennbaren Tatbeitrages im Sinne der Praxis zu Art. 53 AsylG die Gewährung von Asyl zu verweigern. Aus der Zwischenverfügung vom 20. April 2015 geht hervor, dass vom Instruktionsrichter aufgrund einer summarischen Würdigung der Akten der von der Vorinstanz vertretene Ansatz als mutmasslich zutreffend erkannt wurde, weshalb die Sache als im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG aussichtslos bezeichnet werden müsse. Die Gesuchstellenden begründen ihr Ausstandsgesuch damit, dass der Instruktionsrichter damit die klare Aktenlage verkenne.

E. 3.3

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass - wie bereits erwähnt - selbst eine unzutreffende Wahrnehmung der Akten durch den zuständigen Instruktionsrichter und daraus folgend eine allenfalls unsachgemässe Beurteilung der Frage der mutmasslichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde keinen Ausstandsgrund darstellen würde. Ein richterlicher Verfahrensfehler oder ein falscher Entscheid in der Sache genügen nicht, um auf eine mögliche Befangenheit der Gerichtsperson schliessen zu können. Ein Ausstandsgrund kann vielmehr nur vorliegen, wenn weitere Anhaltspunkte hinzukommen oder wenn es sich um eine besonders krasse Fehlbeurteilung beziehungsweise schwere Verletzung der richterlichen Pflichten handelt. Aus der Wahl der sprachlichen Formulierungen in der Zwischenverfügung vom 20. April 2015 ergeben sich vorliegend keine Hinweise darauf, dass der zuständige

Instruktionsrichter nicht einer objektiven Abwägung der Gewinn- und Verlustchancen gefolgt wäre. Die Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 20. April 2015 sind hinreichend offen formuliert. Es ist nicht zu erkennen, dass Richter Fulvio Haefeli im Rahmen des Hauptverfahrens nicht gewillt sein sollte, sich nach einlässlicher Prüfung der Sache und namentlich der von den Gesuchstellenden eingebrachten Beschwerdevorbringen vertieft auseinanderzusetzen und seine Position als Folge einer vertieften Würdigung der gesamten Aktenlage gegebenenfalls zu revidieren. Entgegen den Vorbringen im Rahmen der Replik lassen auch die Ausführungen von Richter Fulvio Haefeli in der Stellungnahme vom 11. Mai 2015 auf nichts anderes schliessen.

E. 3.4

Auch von einer krassen Fehlbeurteilung kann vorliegend nicht gesprochen werden. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Erwägungen des Instruktionsrichters augenscheinlich der rechtlichen Einschätzung der Gesuchstellenden zuwiderlaufen. Die Frage der Beteiligung an bestimmten rechtswidrigen Handlungen bildet vorliegend Prozessgegenstand und ergibt sich entgegen der Sichtweise der Gesuchstellenden eben gerade nicht eindeutig aus den Akten. Das Vorbringen des Gesuchstellers, er sei erwiesenermassen kein Demonstrationsteilnehmer gewesen, ihm sei nie Sachbeschädigung und dergleichen vorgeworfen worden und der zuständige Instruktionsrichter argumentiere in dieser Hinsicht offensichtlich wider die klare Aktenlage, erscheint vor dem Hintergrund der gesamten Aktenlage als haltlos. Auch das sinngemässe Vorbringen des Gesuchstellers, er sei vom Instruktionsrichter in völliger Verkennung der Akten in eine linksextreme Ecke gerückt worden, geht am Aussagegehalt der Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 20. April 2015 klar vorbei. Insgesamt vermögen die Gesuchstellenden nicht dazulegen, inwiefern es sich bei der Einschätzung des Instruktionsrichters, die vorinstanzlichen Ausführungen zur Beteiligung des Gesuchstellers an asylunwürdigen Handlungen dürften im Ergebnis überzeugen, handle es sich um eine krasse Fehlbeurteilung in grober Missachtung der richterlichen Pflichten. Wie die einzelnen Sachverhaltselemente nach einlässlicher Auseinandersetzung mit den Akten zu würdigen sein werden, bleibt jedoch dem Hauptverfahren vorbehalten. Objektive Gründe zur Annahme einer Befangenheit von Richter Fulvio Haefeli sind somit auch von daher nicht ersichtlich.

E. 4

Nach vorstehenden Erwägungen sind keine objektiven Gründe ersichtlich gemacht, welche im Verfahren D-2262/2015 für eine Befangenheit von Richter Fulvio Haefeli sprechen würden. Bei dieser Sachlage ist das Ausstandsbegehren abzuweisen, womit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens kein Anlass besteht, dem Antrag auf Aufhebung der Zwischenverfügung vom 20. April 2015 Folge zu leisten (vgl. dazu Art. 38 VGG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 BGG). Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist sodann der Antrag auf Gewährung vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos geworden. Die Akten sind nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens zur Weiterführung des Verfahrens D-2262/2015 an den zuständigen Instruktionsrichter zu überweisen.

E. 5.1

Die Gesuchstellenden ersuchen im vorliegenden Ausstandsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG), wie auch um Beiordnung ihres Rechtsvertreters als unentgeltlicher Rechtsbeistand (gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG; vgl. dazu Art. 110a Abs. 1 Bst. a - d AsylG [e contrario]). Vor dem Hintergrund der

vorstehenden Erwägungen muss die Sache jedoch als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 5.2

Den Gesuchstellenden sind bei dieser Sachlage die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.